

Merckblatt



Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von Holzfeuerungsanlagen ohne VHP-Berechnung.

Holzfeuerungen ohne VHP-Berechnung

Vorübergehende Zulassung von Holzfeuerungsanlagen ohne VHP-Berechnung und ohne Partikelfilter im Kanton Schaffhausen

Seriell hergestellte Holzfeuerungen

Ab 01.01.2008 dürfen Holzfeuerungen und Holzöfen in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über einen Konformitätsnachweis verfügen. Die Anlagen müssen ein Geräteschild gemäss Anhang 4 Ziffer 23 LRV tragen. Bis 31.12.2009 können Anlagen noch ohne diesen Nachweis in Verkehr gebracht werden, wenn sie über ein nach dem 31.12.2003 ausgestelltes Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz verfügen. Diese Vorschrift gilt für seriell hergestellte Produkte.

Handwerklich hergestellte Feuerungen

Wenn für handwerklich hergestellte Einzelprodukte ein anerkanntes Berechnungsverfahren vom Verband schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte (VHP) existiert, ist der Nachweis erforderlich, dass das Produkt nach einer solchen Vorschrift berechnet worden ist (VHP-Geräteschild).

Ist für das Produkt kein solches Berechnungsverfahren anwendbar oder festgelegt, so muss es über ein Staubabscheidesystem („Partikelfilter“, „Filter“) verfügen, welches im Normalbetrieb die Feststoffkonzentration um mindestens 60% vermindert.

Eine Liste mit zugelassenen Partikelfiltern findet sich unter folgendem Link:
www.holzenergie.ch/holzenergie/filtersysteme/partikelabscheider.html

Kontakt:
Roman Fendt
Leiter Luftemissionen
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch